

Fachliche Leitlinien und Standards versus Garantenstellung und Wächteramt in der Jugendhilfe. (2003)

In: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hg.): Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung. Berlin, S. 160 – 170.

Fachliche Leitlinien und Standards versus Garantenstellung und Wächteramt in der Jugendhilfe?

Hinweise aus dem Elften Kinder- und Jugendbericht zum Aspekt Leistungsangebote und Wächteramt

(Peter Marquard, April 2002)

Fachtagung der AGJ, 18.-19. April 2002 in Berlin, AG 7

Als Mitglied der Berichtskommission verweise ich zunächst auf die beigefügten Textauszüge, die sich einleitend auf die „10 Empfehlungen für die Kinder- und Jugendhilfe im 21. Jahrhundert“ (C. III) beziehen und sodann „Fachliche Leitlinien und Standards der Kinder- und Jugendhilfe“ (A. I.1.2) referieren und schließlich unter der Überschrift „Jugendpolitik als Politik für Kinder und Jugendliche“ (C. I.8) auf spezifische Aspekte des sogenannten „Staatlichen Wächteramts“ eingehen.

Zunächst ist deutlich zu machen, dass auch die Debatte um ein Staatliches Wächteramt und eine Garantenstellung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe einzubinden ist in Strategien der Realisierung der fachlichen Eckwerte einer modernen Kinder- und Jugendhilfe, die da sind: Lebensweltorientierung, Dienstleistungsorientierung und Professionalität. Alle drei Prinzipien zielen auf eine Überwindung einer letztendlich nur kontrollierend – fürsorglichen Haltung, wobei darüber hinaus die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (und diesen Schutz ggf. auch gegen den Willen der Eltern zu veranlassen), nicht in Frage zu stellen ist. Leistungsangebote und Wächteramt schließen sich nicht aus, es besteht kein Gegensatz zwischen fachlich Notwendigem und Staatlichem Wächteramt.

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind als Ermöglichungsbedingungen zur effektiven Wahrnehmung des Elternrechts zu verstehen und auszugestalten; insofern hat die staatliche Gemeinschaft eine Gewährleistungsverantwortung dafür zu übernehmen, dass junge Menschen und ihre Familien objektive Lebensbedingungen vorfinden, die für ein gesundes, glückliches und chancengleiches Aufwachsen

Voraussetzung sind – und die damit den Zielvorgaben des § 1 SGB VIII entsprechen. Im Elften Kinder- und Jugendbericht wird der Aspekt des Staatlichen Wächteramts vor allem unter diesem Gesichtspunkt der staatlichen Verpflichtung angesprochen, die Grundbedingungen zur Förderung des Kindeswohls durch eine öffentliche soziale Infrastruktur und die dafür erforderlichen Finanzmittel zu schaffen.

Gleichwohl folgt die Kinder- und Jugendhilfe in ihrem Handlungsverständnis dem Primat der allgemeinen Förderung und der Prävention vor dem Angebot reaktiver Hilfen. Gerade im Hinblick auf die Lebenswelt- und Dienstleistungsorientierung sowie unter Einbeziehung sozialräumlicher Perspektiven stehen ressourcenbezogene Arbeitsformen im Vordergrund – im Gegensatz zu einer eher stigmatisierenden und problemverstärkenden Defizitorientierung. Die Familienorientierung des SGB VIII und das Elternrecht entsprechend dem Grundgesetz stehen in diesem Zusammenhang nicht in einem Gegensatz zu den Entwicklungsrechten des Kindes und dem erforderlichen Schutz des Kindeswohls: Das Recht der Eltern und das „Staatliche Wächteramt“ sind auf die Rechte der Kinder und Jugendlichen bezogen und bei Verstößen der Eltern gegen das Kindeswohl ist zunächst zu versuchen, verantwortliches Handeln der Eltern zu verlangen und zu fördern. Die helfende und unterstützende Rolle entspricht ebenso dem Staatlichen Wächteramt wie die Intervention bei Gefährdung des Kindeswohls, wenn die Eltern trotz Förderung und Hilfe nicht in der Lage oder Willens sind, das Kindeswohl zu gewährleisten.

Zur Wahrnehmung des Staatlichen Wächteramts der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit dem Kinderschutz gehört zunächst die Ausbildung, Fortbildung, Anleitung und Unterstützung für die Mitarbeiterschaft – also ihre umfassende Professionalität. Gleichmaßen müssen insbesondere Vorgesetzte durch entsprechende Organisationsstrukturen, Ablaufregeln und Dienstanweisungen sicherstellen, dass die fachlich angemessene Arbeitsweise und die Reaktion in besonderen Problemlagen durch entsprechende Strukturen auch tatsächlich unterstützt und nicht eher gehemmt wird. Diese beiden Ansätze zusammen münden in die Forderung nach der Anwendung der „Regeln der (sozialpädagogischen) Kunst“: Eine entsprechend koordinierte, vorbereitete und schließlich auch dokumentierte Arbeit entsprechend den Zielen und Vorgaben des Kindes- und Jugendhilfegesetzes wird letztlich auch immer den rechtlichen Anforderungen an die Handlungsweise sozialpädagogischer Fachkräfte entsprechen. Dies verweist

andererseits auf eine umfassende Verantwortung der Fachkräfte; nach dem Rechtsstaatsprinzip sind sie an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Wenn das Recht verletzt wird, haben auch die Fachkräfte des Jugendamtes durch rechtlich zulässige und zumutbare Maßnahmen dieses Recht wieder herzustellen. Sind dazu Eingriffe z. B. in das Elternrecht notwendig, so ist das Gericht anzurufen (§ 50 Abs. 3 SGB VIII); auch in diesem Zusammenhang ist der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Solche strukturellen Überlegungen im Rahmen gesetzlicher Vorgaben müssen im Ergebnis auch dazu führen, dass die sozialpädagogische Fachlichkeit und ihre adäquate Anwendung einem selbständigen, unabhängigen Überprüfungsprozess innerhalb der eigenen Profession unterliegen und dies nicht einer ausschließlichen Beurteilung durch juristische Instanzen überlassen werden kann.

In der Diskussion der Arbeitsgruppe 7 am 18.04.02 wurden aus dem Publikum drei Hinweise gegeben, die den obigen einführenden Bemerkungen und den nachfolgenden Textbausteinen aus dem Bericht selbst hinzugefügt werden sollen:

Im hier diskutierten Zusammenhang wird die Funktion des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf das „Staatliche Wächteramt“ und die sogenannte „Garantenstellung“ zum einen verkürzt auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen und zum anderen wird damit die Gesamtverantwortung entsprechend § 79 SGB VIII für alle Leistungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe vernachlässigt. Garantenstellung und Gesamtverantwortung beziehen sich nicht nur auf Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz im engeren Sinn. Diese Auftragstellung für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe gilt für alle Aufgabenbereiche und ist auch durch geeignete strukturelle Maßnahmen sicherzustellen, wie sie z. B. mit dem Fachkräftegebot (§ 72 SGB VIII) und der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) beschrieben werden.

Zum Ende des Abschnitts C. II (S. 260 im Bericht) wird im Zusammenhang mit dem Konzept für einen „fachlich regulierten Qualitätswettbewerb“ auch die Einrichtung von „Diensten der Verbraucher“ bzw. der Klientenberatung gefordert (vergleichbar den Verbraucherberatungsstellen oder Stiftung Wartentest). Solche nutzerorientierten Kontrollmechanismen wurden im Rahmen der Berichtskommission vor allem im Kontext des Themas „Wettbewerb“ entwickelt und diskutiert; grundsätzlich sind

solche Ansätze – fachlich konkretisiert – sicher auch auf verschiedene Handlungsfelder und methodische Settings übertragbar.

Schließlich ist der Hinweis durchaus berechtigt, dass diese Ausführungen in der Arbeitsgruppe über die Überlegungen im Elften Kinder- und Jugendbericht selbst hinausgehen (Abschnitt C. 1.8). Dies findet seine Erklärung vor allem darin, dass auch der Aspekt „Wächteramt“ im Jugendbericht selbst vor allem im Kontext des Konzepts der Lebenslagenpolitik und der erforderlichen Verstärkung einer öffentlichen, sozialen Infrastruktur als Beitrag zum „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ diskutiert wird.

Zwei Praxisbeispiele

Zur Illustration der vielfältigen Konflikte im Zusammenhang mit dem Staatlichen Wächteramt zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung referierte der Verfasser kurz (und verfremdet sowie reduziert) zwei Fallbeispiele, mit denen einerseits die unabwendbare Verantwortung der Sozialpädagogischen Fachkraft verdeutlicht werden soll, mit denen andererseits aber auch die unzureichende Inanspruchnahme sozialpädagogischer Fachlichkeit durch juristische Instanzen gespiegelt werden kann.

Die Sozialarbeiterin A wird entlassen. Im Verfahren gegen Herrn X wegen sexuellen Missbrauchs eines minderjährigen Jungen wird vom Gericht festgestellt, dass Frau A zum fraglichen Zeitpunkt (des Missbrauchs) Kontakt zum Jungen und zu Herrn X hatte.

Dieser Kontakt und die tatsächliche „Duldung“ des Aufenthalts des Jungen bei Herrn X sind in der Hilfeakte nicht dokumentiert.

Nach gut vierjähriger Pflege beantragt das Jugendamt die Herausnahme von drei Pflegekindern, wogegen die inzwischen geschiedene Pflegemutter anwaltlich protestiert.

Nach einem das Jugendamt im Ergebnis unterstützenden psychologischen Gutachten überträgt die Richterin das Sorgerecht vom bisher zuständigen Jugendamt auf eine Anwältin, die dann die drei Kinder bei der Pflegemutter belässt.

Nach zwei weiteren Jahren wechseln die Kinder auf Betreiben der Sorgerechtpflegerin (Anwältin) die Pflegefamilie. Gegen die Pflegemutter wird

inzwischen staatsanwaltlich ermittelt wegen grober Vernachlässigung im fraglichen Zeitraum. (Ergänzende Anmerkung: Eine örtliche Zeitung und der Präsident des Amtsgerichtes nennen die echten Vornamen der Kinder, zur Sorgerechtpflegerin wird ausdrücklich auf deren Anspruch auf Anonymität verwiesen).

A. Auszug aus den 10 Empfehlungen (C.III)

B. Auszüge aus dem Bericht der Kommission

A. 10 Empfehlungen für die Kinder- und Jugendhilfe

im 21. Jahrhundert

...

Öffentliche Verantwortung heißt nicht „Verstaatlichung von Erziehung und Bildung“, sondern im Gegenteil die Stärkung der Erziehungskompetenzen der Eltern und der Bildungskompetenzen der Kinder und Jugendlichen. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist die Beachtung der Eigendynamik und der unterschiedlichen zeitlichen Belange kindlichen Lernens. Die Übernahme öffentlicher Verantwortung ist insbesondere da erforderlich, wo sich abzeichnet, dass Bedingungen des Aufwachsens sich verschlechtern. Dies ist der Fall, wenn gesellschaftliche Spaltungstendenzen beobachtet werden; sie beschleunigen nicht nur die Benachteiligung ohnehin Benachteiligter, sondern haben auch negative Folgen für den sozialen Frieden unserer Gesellschaft.

...

9. Leistungen bürgerfreundlich gestalten

Die bürgerfreundliche Gestaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist die gemeinsame Aufgabe von Leistungserbringern und Kostenträgern in Zusammenarbeit mit den Gesetzgebern. An die Stelle eines formalen Gesetzesvollzuges und bürokratischer Routinen soll eine moderne Leistungsorganisation treten, die sich an Bedarf und am Ergebnis orientiert und dabei die fachlichen Eckwerte einer modernen Kinder- und Jugendhilfe als qualitätssichernde Standards auch wirklich durchsetzt. Bürgerfreundlich sind die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere dann, wenn niedrighschwellige Zugänge eröffnet werden und verlässlich Hilfen aus einer Hand sowie Spielräume für Mitwirkungschancen vorhanden sind.

10. Fachlichkeit und Fachkräftegebot

Kernpunkt einer modernen und zukunftsfähigen Kinder- und Jugendhilfe ist die Professionalität ihres Personals und die Anerkennung ihres fachlichen Eigensinnes. Fachlichkeit setzt eine qualifizierte Ausbildung, eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung sowie eine den gestiegenen Anforderungen entsprechende Bezahlung der Fachkräfte voraus. Diese kann aber nur dann eingelöst werden, wenn das Fachkräftegebot auf allen Ebenen und für alle Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt wird.

B. Auszüge aus dem Bericht der Kommission

A.I.1.2 Fachliche Leitlinien und Standards der Kinder- und Jugendhilfe

Neben dem institutionellen Gefüge, das vor allem auf den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Ende 1990, Anfang 1991 eingeführten neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) sowie dem Ausbau des Sozialstaates in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts beruht, hat die Kinder- und Jugendhilfe im Laufe ihrer Entwicklung unabhängig von rechtlichen Kodifizierungen zunehmend eigenständige fachliche Konturen entwickelt, die heute als fachliche Leitlinien und Standards ihre Praxis und die Fachdiskussion prägen. Im Zuge des Wachstums der Kinder- und Jugendhilfe und ihres organisatorischen Auf- und Ausbaus haben sich aus der Sicht der Kommission drei Orientierungspunkte herausgebildet, die sich heute als fachliche Eckwerte einer modernen Kinder- und Jugendhilfe markieren lassen:

Lebensweltorientierung, Dienstleistungsorientierung und Professionalität.

- *Lebensweltorientierung* bedeutet konsequente Hinwendung zu und Orientierung an den Lebenslagen und Lebensverhältnissen sowie den Deutungsmustern und Sichtweisen der Adressaten und Adressatinnen. Sie sind Ausgangs- und Angelpunkt der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Damit werden, entgegen einem expertenhaft-distanzierten Handeln, verstärkt die Ressourcen der Beteiligten einbezogen und ihre Eigenverantwortung und ihre Teilhabemöglichkeiten gestärkt.

- *Dienstleistungsorientierung* rückt die Struktur und Qualität der Interaktion zwischen den Fachkräften und den Adressaten und Adressatinnen in den Mittelpunkt und betont deren „Ko-Produzenten-Rolle“. Dies beruht auf der Einsicht, dass Hilfe, Unterstützung, Förderung, Erziehung und Bildung nur gemeinsam mit den Nutzern und Nutzerinnen denkbar sind und dass dies eine Vielzahl von praktischen Implikationen enthält. Zugleich wird mit diesem Prinzip die Beteiligung der Adressaten und Adressatinnen bei allen sie betreffenden Entscheidungen und Prozessen hervorgehoben. Insgesamt ist damit auch die Abkehr von der hoheitlich-eingreifenden Kinder- und Jugendhilfe und der Wandel der Adressatenbetrachtung - weg von einer Objekt- hin zu einer Subjektstellung - beschrieben.

- *Professionalität* schließlich drückt sich darin aus, dass Kompetenz für fachliches Handeln im Feld der Kinder- und Jugendhilfe gezielt erworben, erlernt und eingeübt werden muss und dafür entsprechende Institutionen, systematisierte Wissensbestände und bewährte Handlungsmuster zur Verfügung stehen müssen. Professionalität verweist darüber hinaus auf den kompetenten Umgang mit komplexen und oftmals in sich widersprüchlichen Anforderungen und Aufgaben und auf die hierfür zur Bewältigung notwendigen institutionellen und fachpolitischen Voraussetzungen.

Alle drei Prinzipien versuchen ein Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe zu überwinden, das durch eine kontrollierend-fürsorgliche Haltung dominiert war. Dessen ungeachtet bleibt es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen („staatliches Wächteramt“) und diesen Schutz ggf. auch gegen den Willen der Eltern zu veranlassen (vgl. Münder u.a. 2000). Bezogen auf die Differenzierung von Adressatengruppen und Angebotsformen hat die Kinder- und Jugendhilfe in der Folge ihrer Professionalisierung und Verwissenschaftlichung ein breites Spektrum von differenzierten Arbeitsformen, Konzepten und Methoden hervorgebracht, von denen nur die wichtigsten hier genannt seien:

- Die Kinder- und Jugendhilfe setzt sich in ihren vielfältigen Leistungen und Aufgaben aus einem Neben- und Ineinander von allgemeiner Förderung und sozialen / individuellen Hilfen zusammen, die sowohl Lebenswelten *unterstützt*, d.h. vorhandene Lebensformen stabilisiert (z.B. in Form sozialpädagogischer Familienhilfe), und Lebenswelten in Form von zusätzlichen Angeboten *ergänzt* (z.B. Kindergarten), als auch – als weitestgehende Intervention – neue Lebenswelten und neue Lebensweltperspektiven in dem Sinne schafft, als sie zeitlich befristet alternative Formen und Orte des Aufwachsens anbietet (z.B. Pflegefamilie, stationäre Erziehungshilfen). Dabei folgt sie dem Anspruch, dass die Angebote zum einen *alltagsnah* und – soweit wie möglich – *niedrigschwellig* organisiert werden. Damit sollen alle Kinder, Jugendlichen und deren Familien erreicht werden, die diese Angebote in Anspruch nehmen möchten. Als eine Konsequenz davon lassen sich in den 1990er Jahren verstärkt Bemühungen beobachten, Konzepte und Arbeitsformen zu flexibilisieren, Spezialisierungen – soweit sinnvoll – aufzubrechen, Hilfen „aus einer Hand“ anzubieten und sie in einigen Bereichen von einer „Komm-Struktur“ auf eine „Geh-Struktur“ umzustellen. Hierzu gehört auch der weitere Ausbau *kooperativer Arbeitsformen* sowie der *Vernetzung* der Angebote unterschiedlicher Träger und Leistungserbringer.

- Die Kinder- und Jugendhilfe ist des Weiteren in ihren Arbeitsprinzipien gekennzeichnet von einem breiten Spektrum *stationärer, teilstationärer* und *ambulanter* Hilfen. Mehr als anderes trägt diese Breite an Hilfen auch zu einer Vielfalt an arbeitsfeldspezifischen Besonderheiten mit allen damit zusammenhängen Problemen bei.

- Die Kinder- und Jugendhilfe folgt nach ihrem Selbstverständnis soweit wie möglich dem *Primat der allgemeinen Förderung und der Prävention vor dem Angebot reaktiver Hilfen*.

- Seit jeher folgt die Kinder- und Jugendhilfe in ihren methodischen Arrangements einer Kombination von *fall- und feldorientierten* Hilfen. In jüngerer Zeit wird dabei der *Sozialraumorientierung* wieder vermehrte Bedeutung beigemessen – auch wenn die damit verbundenen Konzepte zur Zeit noch umstritten sind, weil befürchtet wird, dass über den »Umweg« Sozialraumorientierung die im KJHG verankerten individuellen Rechtsansprüche unterminiert werden könnten. In der Sache zielen sozialräumlich orientierte Konzepte sowohl auf eine verbesserte Integration professioneller Hilfen mit den vor Ort vorhandenen lebensweltlichen Ressourcen als auch auf eine verbesserte Integration und *Vernetzung* vorhandener Angebote und Unterstützungssysteme im Sinne der Stärkung der lokalen Infrastruktur.

- Über den Gedanken der sozialräumlichen Vernetzung hinausgehend ist die *Kooperation* mit den Akteuren angrenzender Praxisfelder für die Kinder- und Jugendhilfe als typische Querschnittsaufgabe eine wesentliche Handlungsstrategie. Insbesondere die Kooperation mit Schule, Betrieb, Arbeitsverwaltung, Gesundheitswesen, Psychiatrie, Justiz und Polizei ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe.

- Eine moderne Kinder- und Jugendhilfe verfolgt – nicht zuletzt aufgrund ihrer Lebenswelt- und Dienstleistungsorientierung – *ressourcenbezogene Arbeitsformen*. Dabei geht es einerseits um die pragmatische Orientierung an den Leistungspotentialen und den vorhandenen Stärken der Adressaten und Adressatinnen – im

Gegensatz zu einer eher stigmatisierenden und problemverstärkenden Defizitorientierung. Andererseits bedeutet Ressourcenorientierung aber auch das Erkennen von oftmals verschütteten oder auch ungenutzten Ressourcen und Kompetenzen, über die Betroffene selbst verfügen bzw. die in den informellen Netzwerken ihrer Lebenswelt vorhanden sind, sowie die gezielte individuelle Einbeziehung der Ressourcen, die von den Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe bereitgehalten werden. Dies beinhaltet den Anspruch an die Fachkräfte, diese Ressourcen zu suchen und zu erkennen.

- Schließlich strebt eine moderne Kinder- und Jugendhilfe eine *Jugendhilfeplanung* an, die sicherstellt, dass die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Dienste bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Trägern rechtzeitig und ausreichend vorhanden sind und – entsprechend dem präventiven Charakter der Kinder- und Jugendhilfe – auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

C.I.8 Jugendpolitik als Politik für Kinder und Jugendliche

Im Mittelpunkt jeder Kinder- und Jugendpolitik steht nicht der Staat und stehen auch nicht die Eltern, sondern die jungen Menschen; diese Banalität auszusprechen heißt, sich auf das Kindeswohl zu berufen, das als Wohl aller Kinder und Jugendlichen wie auch als Wohl jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen zu verstehen ist. Deshalb gewährt das Kinder- und Jugendhilfegesetz jedem jungen Menschen ein Recht auf Förderung und Erziehung. Das Recht der Eltern und das „staatliche Wächteramt“ sind auf diese Rechte der Kinder und Jugendlichen bezogen, und auch die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beziehen sich auf diese Rechte.

Das Kindeswohl muss aus diesem Grunde auch oberster Maßstab jeder Jugendpolitik sein, die als Lebenslagenpolitik (vgl. Abschnitt C.I.1) konzipiert wird. Das vielzitierte „staatliche Wächteramt“ muss im Lichte der öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen neu gesehen werden. Der Staat ist nicht mehr nur der Wächter, der für die Sicherheit der Bürger und Bürgerinnen und die öffentliche Ordnung verantwortlich ist, sondern der Staat übernimmt eine Gewährleistungsverantwortung dafür, dass Kinder und Jugendliche und ihre Eltern objektive Lebensbedingungen vorfinden, die für ein gesundes, glückliches und chancengleiches Aufwachsen Voraussetzung sind, und die Kindern und Jugendlichen eine individuelle Lebensführung unter optimalen Entwicklungsbedingungen gestatten. Angesichts der derzeitigen realen Sozialisationsbedingungen muss der Staat Angebote der Kinder- und Jugendhilfe auch als „Ermöglichungsbedingung zur effektiven Wahrnehmung des Elternrechts“ (Jeand`Heur 1991, S. 11) schaffen.

Diese Sicht des staatlichen Wächteramtes lässt sich auch verfassungsrechtlich begründen: Der Staat ist verpflichtet, die Grundbedingungen zur Förderung des Kindeswohls durch eine öffentliche soziale Infrastruktur und die dafür erforderlichen Finanzmittel zu schaffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn zur „Abwendung des Interventionsfalls“ (Jeand`Heur 1991, S. 12), staatliches Handeln auch verfassungsrechtlich unbedingt erforderlich erscheint. Ein solcher Interventionsfall ist gegeben, wenn die Familie allein zur Gewährleistung kindeswohlgerechter Lebensbedingungen nicht (mehr) in der Lage ist. Angesichts der Urteile des Bundesverfassungsgerichts zum Familienlastenausgleich und zur

Pflegeversicherung kann man davon ausgehen, dass – auch aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts – diese Voraussetzungen inzwischen vorliegen (vgl. Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ 2001).

Dieses Verständnis des „staatlichen Wächteramtes“ hat auch Auswirkungen auf eine als Lebenslagenpolitik verstandene Kinder- und Jugendhilfe:

- Das Kindeswohl bindet gleichermaßen öffentliche wie freie Träger der Jugendhilfe - wie auch das „staatliche Wächteramt“ im Sinne einer öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowohl von öffentlichen als auch von freien Trägern ausgeübt wird.
- Prävention und Wächteramt sind keine Gegensätze, sondern gehören im Kontext der Lebenslagenpolitik zusammen. Dementsprechend kann zwischen (privater) Dienstleistungsaufgabe und (staatlicher) Hoheitsfunktion nicht (mehr) trennscharf unterschieden werden.
- Fördernde, präventive, intervenierende und kontrollierende Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe fließen häufig ineinander und müssen von den Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach fachlichen Kriterien und unter Einhaltung fachlicher Standards erfüllt werden.
- Spannungen und sogar Widersprüche, die zwischen dem Eltern- und Kindeswillen einerseits und fachlichen Standards andererseits bestehen bzw. entstehen können, müssen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch sorgfältiges Abwägen mildern bzw. zu lösen versuchen.
- Es besteht heute Einverständnis darüber, dass fördernde und präventive Maßnahmen Vorrang vor intervenierenden und repressiven Maßnahmen besitzen sollen, es sei denn, dass das Kindeswohl und/oder öffentliche Belange polizeilichen Schutz und/oder staatsanwaltschaftliches oder strafrechtliches Eingreifen gebieten.
- Die Kinder- und Jugendhilfe achtet den verfassungsrechtlichen Vorrang des Elternrechts, indem sie auch bei Verstößen der Eltern gegen das Kindeswohl zunächst versucht, verantwortliches Handeln der Eltern zu verlangen und zu fördern. Die helfende und unterstützende Rolle entspricht ebenso dem staatlichen Wächteramt wie die Intervention bei Gefährdung des Kindeswohls, wenn die Eltern trotz Förderung und Hilfe nicht in der Lage oder willens sind, das Kindeswohl zu gewährleisten.

Das Kindeswohl bedarf auch zusätzlicher rechtlicher Ausprägungen:

- Die Frage, welche Rechtsansprüche des KJHG den Eltern und welche den Kindern und Jugendlichen selber zustehen, sollte noch einmal aufgegriffen werden, z.B. in den Fällen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. KJHG).
- Es sollte überlegt werden, ob das Alter für die sozialrechtliche Handlungsfähigkeit, d.h. für die selbstständige Antragstellung und das Entgegennehmen von Sozialleistungen (§ 36 Sozialgesetzbuch (SGB) I) vom 15. Lebensjahr auf das 14. Lebensjahr gesenkt werden sollte, um somit allen Jugendlichen im Sinne des KJHG (§ 7) die selbstständige Handlungsfähigkeit zu gewähren.

- Darüber hinaus sollte ebenfalls geprüft werden, ob die Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen auch weiterhin von ihrem Entwicklungsstand abhängig gemacht werden sollten (§ 8 KJHG), was im Zweifel dem Jugendamt die Definitionsmacht gibt, oder ob nicht eine Altersgrenze eingeführt werden sollte, die deutlich unter 14 Jahren liegt, wie dies sowohl jugendpolitischen Absichten als auch jugendsoziologischen Einsichten entspricht.

Die Kommission spricht sich dafür aus, dass Art. 6 GG um ein „Recht des Kindes“ ergänzt wird, das neben dem Elternrecht eine eigenständige verfassungsrechtliche Rechtsstellung der Kinder und Jugendlichen begründet und insbesondere der Auslegung des einfachen Rechts dient sowie für die Anwendung des Verwaltungsermessens handlungsleitend wird. Die Bundesrepublik würde hiermit die von ihr in der UN-Kinderkonvention (Art.3 Abs. 2) und in der Europäischen Grundrechtecharta (Art. 24) übernommenen Verpflichtungen in einer eindrucklichen Weise erfüllen. Vorbild könnten hierfür die im Rahmen der Verfassungsdiskussion nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten vorgelegten entsprechenden Entwürfe sein.

(Zusammengestellt von Peter Marquard, Freiburg, im April 2002)